

ABFALLSATZUNG DER STADT BAD WILDUNGEN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen am 03.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i. S. v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle im Stadtgebiet angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Bauabfälle, Erdaushub und Bauschutt,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
 - e) Speiseabfälle aus Altenheimen, Kantinen, gastronomischen Betrieben u. a. Einrichtungen – diese Abfälle müssen über eine zugelassene Speiseabfallentsorgung entsorgt werden,
 - f) Gemüse- und Obstabfälle, die in Einkaufsmärkten anfallen – diese Betriebe müssen sich einer privaten Entsorgung anschließen.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Waldeck-Frankenberg zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle an der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen abgeholt.

- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, Pappe, Kartonagen (blaues Gefäß oder schwarzer Korpus + blauer Deckel),
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG (braunes Gefäß oder schwarzer Korpus + brauner Deckel) aus privaten Haushalten,
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus privaten Haushalten,
 - d) Kühl- und Gefriergeräte und sonstige Elektrogroßgeräte (weiße Ware) aus privaten Haushalten (gebührenpflichtig),
 - e) Elektrogroßgeräte und Elektronikschrott (braune Ware) aus privaten Haushalten (gebührenpflichtig).
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a und b genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Abfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Für die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 120 l - 50 kg maximal zulässige Nutzlast,
 - b) 240 l - 75 kg maximal zulässige Nutzlast,
 - c) 1.100 l - 300 kg maximal zulässige Nutzlast.
- (4) Die in Abs. 1 Buchst. b genannten Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Gartenabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushalten.
- (5) Die in Abs. 1 Buchst. c bis e genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen über den Online-Antrag auf der Homepage der Stadt zu beantragen – in Ausnahmefällen kann eine Abrufkarte genutzt werden.
- (6) Die Abfuhr der in Abs. 1 Buchst. c genannten sperrigen Abfälle kann je Haushalt zweimal pro Jahr beantragt werden. Die anfallende Gebühr richtet sich nach § 15 Abs. 6.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Altkleider,
 - b) verholzter Ast- und Baumschnitt, Strauch- und Grasschnitt,
 - c) Weihnachtsbäume.

- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 genannten Abfälle Sammelgefäße auf. Die Sammelgefäße tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in ein Gefäß eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelgefäße eingegeben werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen (schwarzes Gefäß oder schwarzer Korpus + roter Deckel) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 120 l - 50 kg maximal zulässige Nutzlast,
 - b) 240 l - 75 kg maximal zulässige Nutzlast,
 - c) 1.100 l - 300 kg maximal zulässige Nutzlast.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Kleinstmengen an Speiseabfällen, Papiertaschentücher und Zigaretten.
- (2) Das Befüllen der Gefäße (Papierkörbe) mit anderen als den in Abs. 1 genannten Abfällen ist verboten.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Deckelfarbe. In die Gefäße mit schwarzem Deckel bzw. rotem Deckel ist der Restmüll einzufüllen, in die Gefäße mit braunem Deckel sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die Gefäße mit blauem Deckel sind Papier, Pappe und Karton einzufüllen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (3) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallgefäße geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße zu füllen oder Abfälle in den Abfallgefäßen zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleergefäße, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen ab 05:30 Uhr, frühestens aber am Vortag, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) Wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen (z. B. bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten oder Privatstraßen) unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 30 l Gefäßvolumen für den Restmüll und 20 l für kompostierbare Abfälle (Biomüll) pro Monat in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll (120 l) vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

- (7) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung (Papier und Bioabfälle) wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes mit einer Nenngröße von 120 l jeweils ein 240 l-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten

Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

- (8) Wird für ein Grundstück, auf dem bereits ein 120 l-Restmüllgefäß vorgehalten wird, ein weiteres 120 l-Gefäß beantragt, so wird seitens des Magistrats ein 240 l-Gefäß aufgestellt.
- (9) Wird in einem Zeitraum von 3 Monaten festgestellt, dass die zugeteilten Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Magistrat nicht innerhalb von 4 Wochen einen Antrag nach Abs. 7 gestellt, haben sie das Aufstellen der erforderlichen Abfallgefäße zu dulden und die anfallenden zusätzlichen Gebühren zu zahlen.
- (10) Unmittelbar benachbarte Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsam ein oder mehrere Abfallgefäße in Anspruch nehmen (Nachbarschaftstonne). In diesem Fall muss ein Gebührenschuldner genannt werden. Eine schriftliche Einigung erfolgt unter den Nutzern der Nachbarschaftstonne und wird der Stadt vorgelegt.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle (Sperrmüll)

- (1) Sperrige Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Sie sind bereitzustellen und dürfen nur bereitgestellt werden an dem von der Stadt festgelegten Abholtermin ab 05:30 Uhr, frühestens jedoch am Vortag der Abfuhr. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass die Abfälle ohne zusätzlichen Aufwand eingesammelt werden können. Die Regelungen in § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter pro Haushalt und Abfuhr, nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Mitnahme zu verweigern. Nicht mitgenommener Sperrmüll ist vom Antragsteller bis spätestens am auf den Abfuhrtermin folgenden Tag zu entfernen und auf anderem Weg der Beseitigung zuzuführen.
- (4) Sperrige Abfälle sind die in den Haushaltungen und auf Wohngrundstücken anfallenden, mit einfachen Mitteln (z. B. Zerlegen, Zerreißen, Zerschneiden) nicht zu zerkleinernden Abfälle, die nach Größe und Gewicht (ggf. auch nach dem Zerkleinern) nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen untergebracht werden können. Dabei dürfen die Sperrmüllteile nicht größer als 1,20 x 0,50 x 2,00 m sein und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.
- (5) Vom Sperrmüll ausgenommen sind die in § 3 Abs. 5 a KrWG genannten Abfälle.

§ 11 Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden jährlich im Abfallkalender der Stadt Bad Wildungen, der an alle Haushalte verteilt bzw. digital bereitgestellt wird, bekannt gemacht.

Abweichende bzw. ergänzende Einsammlungstermine werden im Amtlichen Mitteilungsorgan öffentlich bekannt gegeben.

- (2) Die Stadt gibt einmal jährlich nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt einmal jährlich nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.
- (4) Die Stadt gibt nach Möglichkeit im Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.
- (5) Die Abfuhr der Abfallgefäße erfolgt am Abfuhrtag ab 05:30 Uhr. Die Gefäße mit braunem Deckel werden im 14-tägigen Rhythmus, die Gefäße mit schwarzem, rotem und blauem Deckel werden im 4-Wochen-Rhythmus abgefahren. Für die Abfuhr der 1.100 l-Gefäße können auf Antrag 14-tägige Abfuhrperioden festgelegt werden.
- (6) Die Abfuhr von Kühlgeräten, Elektrogeräten und Elektroschrott erfolgt nach Rücksprache mit der Stadt (siehe § 5 Abs. 5).

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Abfallgefäß mit braunem Deckel) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

In diesem Fall und auch nur, wenn dem Grundstück ausschließlich ein 120 l Restmüllgefäß zugeteilt wurde, erfolgt die Aufstellung eines Restmüllgefäßes mit rotem Deckel und es wird eine ermäßigte Abfallgebühr nach § 15 Abs. 2 (Gefäßart „120 l roter Deckel“) erhoben.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen, die durch die Leerung der Abfallgefäße, die Mitnahme von Müll- oder Windsäcken, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung entstehen, hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der

Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll.

Bei Zuteilung folgender Gefäße werden als Abfallgebühren erhoben:

Gefäßart	Monatsgebühr	Jahresgebühr
120 l roter Deckel	8,10 €	97,20 €
120 l	16,20 €	194,40 €
240 l	32,40 €	388,80 €
1.100 l	148,50 €	1.782,00 €

Die Erhebung der Gebühr „120 l roter Deckel“ setzt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 voraus.

- (3) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 7 und die zweimalige Abgabe sperriger Abfälle auf dem Wertstoffhof abgegolten.
- (4) Sollen beanstandete Abfallgefäße, die am Abfuhrtag die erforderliche Sortenreinheit in dem jeweiligen Gefäß nicht erfüllt haben, auf Wunsch des Grundstückseigentümers außerhalb der turnusmäßigen Abfuhr für das Grundstück entsorgt werden, erhebt die Stadt eine einmalige Abfuhrgebühr von pauschal 200,00 € pro Abfallart.
- (5) Die Gebühr für die Einsammlung von Elektrogeräten nach § 5 Abs. 1 Buchst. d und e beträgt pro Gerät 39,00 €. Die Zahlungspflicht entsteht mit Antragstellung, die Gebühr ist per Vorkasse an die Stadt zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für die Abfuhr von sperrigen Abfällen nach § 5 Abs. 1 Buchst. c beträgt pro Abfuhr 60,00 €. Die Zahlungspflicht entsteht mit Antragstellung, die Gebühr ist per Vorkasse an die Stadt zu entrichten.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Abfallgefäße bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei Antragstellung 25,00 €.
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt bzw. in den ihm zugeteilten Sammelgefäßen sammelt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 Abfälle in andere als die ihm zugeteilten Sammelgefäße eingibt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 in Restmüllgefäße eingibt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Gefäße (Papierkörbe) mit anderen als den in Abs. 1 genannten Abfällen befüllt,
 6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 Abfälle neben Abfallgefäße wirft oder daneben stellt,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 7 die Deckel von Abfallgefäßen nicht geschlossen hält,
 9. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 10. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 sperrige Abfälle ohne festgelegten Termin oder früher als am Vortag der Abfuhr bereitstellt,

11. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 nicht mitgenommene sperrige Abfälle nicht innerhalb eines Tages nach dem Abfuhrtermin entfernt und auf anderem Weg der Beseitigung zuführt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 14. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 15. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 17. entgegen § 13 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 - 15 können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 16 und 17 mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 05.12.1994, zuletzt geändert am 07.10.2024, außer Kraft.

Bad Wildungen, 24.11.2025

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

(Siegel)

Hartmut Otto
Erster Stadtrat